



**Verordnung zum Gesetz über das
Bestattungs- und Friedhofswesen
der Gemeinde Grüşch**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Art. 1 Obliegenheiten der Friedhofverwaltung	2
Art. 2 Belegungsplan	2
Art. 3 Fristen	2
Art. 4 Zuweisung des Grabes	2
Art. 5 Grabmasse.....	2
Art. 6 Beschaffenheit der Säрге	2
Art. 7 Urnenbeisetzung	3
Art. 8 Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab	3
Art. 9 Inschrift Gemeinschaftsgrab	3
Art. 10 Grabzeichen.....	3
Art. 11 Urnennischen-Platten	3
Art. 12 Grabeinfassungen.....	3
Art. 13 Bepflanzung und Unterhalt von Gräbern und Gemeinschaftsgrab.....	3
Art. 14 Grabkosten.....	4
Art. 15 Einsprachen	4
Art. 16 Inkrafttreten	4
Anhang	5
Art. 1 Grabtaxen	5
Art. 2 Gebühren für Grabpflege	6

Präambel

- 1 Die Gemeinde Grüşch erlässt gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen folgende Verordnung.
- 2 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1 Obliegenheiten der Friedhofverwaltung

Der Friedhofverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Bestattungsmeldung
- b) Anordnung zur Durchführung der Bestattungen
- c) Führung des Bestattungsregisters
- d) Aufsicht über den Friedhof
- e) Aufsicht über die Grab- und Anlagepflege.

Art. 2 Belegungsplan

Über die Belegung des Friedhofes führt die Friedhofverwaltung einen Plan sowie ein Bestattungsregister. Im Bestattungsregister werden Name, Vorname, Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen sowie die Grabnummer eingetragen.

Art. 3 Fristen

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Die Bestattung erfolgt in der Regel am 3. Tag nach Todeseintritt. In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt Ausnahmewilligungen erteilen.

Art. 4 Zuweisung des Grabes

Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofverwaltung gemäss dem erlassenen Friedhofgestaltungsplan.

Art. 5 Grabmasse

- 1 Für die einzelnen Grabarten gelten folgende Masse: (Aussenmass der Grabeinfassung).

	Länge	Breite	Min. Tiefe
Reihengräber inkl. Kindergräber	1.60 m	0.60 m	1.50 m
Urnengräber (mit Grabstein in Fanas und Valzeina)	1.00 m	0.60 m	0.60 m
Urnengräber (mit Platte in Grüşch)	0.80 m	0.60 m	0.40 m

- 2 Die Vereinheitlichung der Grabmasse für alle Friedhöfe erfolgt kontinuierlich.
- 3 Die geometrische Anordnung der Gräber erfolgt aufgrund vom Friedhofsplan der jeweiligen Friedhöfe Grüşch, Fanas und Valzeina

Art. 6 Beschaffenheit der Särge

Für die Erdbestattung dürfen nur Särge aus Weichholzarten verwendet werden. Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, so ist diese unmittelbar vor der Bestattung zu entfernen.

Art. 7 Urnenbeisetzung

- ¹ In bestehende Urnengräber dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen oder Befreundeten beigesetzt werden.
- ² In belegte Reihengräber dürfen noch zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die verbleibende Grabruhe muss noch mindestens 5 Jahre betragen.
- ³ Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist des Urnen- oder Reihengrabes wird nicht unterbrochen

Art. 8 Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab

Die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt in die vorgegebenen Orte.

Art. 9 Inschrift Gemeinschaftsgrab

- ¹ Die Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr erfolgt nach Absprache mit den Angehörigen durch die Gemeinde. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde einheitlich angebracht.
- ² Auf Wunsch kann die Aschenbeisetzung anonym, ohne Beschriftung erfolgen.

Art. 10 Grabzeichen

- ¹ Für stehende Grabzeichen betragen die max. Abmessungen für das Grundmass in der Breite sowie die Höhe ab Grabeinfassung:

Für Reihengräber	Breite 50 cm	Höhe 110 cm
Für Urnengräber	Breite 50 cm	Höhe 80 cm

- ² Das Grabzeichen ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 11 Urnennischen-Platten

- ¹ Urnennischen- Platten werden als Abdeckung bei den Urnennischen verwendet.
- ² Die Platten sind aus Stein angefertigt und werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Beschriftung erfolgt einheitlich durch die Gemeinde.

Art. 12 Grabeinfassungen

Die Grabeinfassungen werden einheitlich durch die Gemeinde geliefert und versetzt. Nach dem Versetzen der Grabeinfassungen können die Grabmäler erstellt werden.

Art. 13 Bepflanzung und Unterhalt von Gräbern und Gemeinschaftsgrab

- ¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt, sowie der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen.
- ² Die Grabbepflanzung muss so geschnitten und unterhalten werden, dass diese nicht über das Grabmal oder die Grabeinfassung wächst. Übertretungen und widerrechtliche Pflanzungen aller Art werden durch die Gemeinde entfernt.
- ³ Die allgemeine Pflege der Friedhöfe erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 14 Grabkosten

Die Taxen und Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen werden durch den Gemeindevorstand festgelegt und im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Art. 15 Einsprachen

Einsprachen gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Zustellung an den Gemeindevorstand zu richten.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Erlass durch den Gemeindevorstand in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Vom Gemeindevorstand am 04.12.2012 erlassen.

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi

Anhang

Art. 1 Grabtaxen

	Verstorbene mit Letztem Wohnsitz In der Gemeinde	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz
--	--	--

1 Grabtaxen Erdbestattungen:

In den Grabtaxen sind folgende Leistungen der Gemeinde enthalten:

- Ausheben und Eindecken vom Grab
- Liefern und Setzen der Grabeinfassung
- Grabgeläut

Grab für Erwachsene (Reihengrab)	Fr. 700.00	Fr. 1'400.00
Kindergrab	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Urnengrab mit eigenem Grabstein	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Urnengrab mit Urnenplatte, beschriftet	Fr. 1'200.00	Fr. 2'400.00
Urne in bestehendes Reihen- oder Urnengrab mit eigenem Grabstein	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Urne in bestehendes Urnengrab mit Urnenplatte, beschriftet	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00

Die Kosten für das Grabmal gehen zu Lasten der Angehörigen.

2 Taxen für Urnennischen:

In den Taxen für Urnennischen sind folgende Leistungen der Gemeinde enthalten:

- Öffnen und schliessen der Urnennische
- Liefern und beschriften der Urnenplatte
- Grabgeläut

Taxe für erste Urne in Nische	Fr. 900.00	Fr. 1'800.00
Taxe für zweite Urne in Nische	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00

3 Taxen für Gemeinschaftsgrab:

In den Taxen für das Gemeinschaftsgrab sind folgende Leistungen der Gemeinde enthalten:

- Öffnen und schliessen vom Gemeinschaftsgrab
- Liefern und beschriften der Messingplatten
- Grabgeläut

Taxe für Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.00	Fr. 800.00
--	------------	------------

4 Kremationskosten:

Sämtliche Kremationskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

5 Kosten Grababruf:

Taxe für Grababruf/Erdbestattung	Fr. 200.00	
Taxe für Grababruf/Erdbestattung	Fr. 150.00	
Taxe für Grababruf/Erdbestattung	Fr. 50.00	

Art. 2 Gebühren für Grabpflege

	Pro Jahr	Für gesamte Grabruhe (bis 25J.)
<hr/>		
¹ Die Grabpflege wird durch die Gemeinde organisiert und beinhaltet folgende Leistungen:		
- Zweimalige Bepflanzung mit Blumen		
- Bewässerung und Pflege		
- Grab- Abdeckung im Herbst		
Grab für Erwachsene (Reihengrab)	Fr. 300.00	Fr. 7'500.00
Urnengrab/Kindergrab	Fr. 200.00	Fr. 5'000.00

¹ Vom Gemeindevorstand genehmigt am 04.12.2012, ergänzt am 02.06.2015.

² Die Anpassungen in Art. 1 vom 17.12.2024 treten per 01.01.2025 in Kraft.

³ Die Anpassungen in Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 vom 16.09.2025 treten per 01.09.2025 in Kraft.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi